

## **Wenn die qualifizierte Arbeitskraft in Ungarn nicht genügend ist, dann sollten die Firmen Ausländer einholen!**

**Es kann Viele überraschen, die auf die die Arbeitslosigkeit der jungen Arbeitnehmer betreffende Statistik rügend aufmerksam machen, aber die Gesetzmäßigkeit des Geschäftslebens zeigt große Unterschiede in Bezug auf die Arbeitsmarktsituation nach Branchen, Berufen und Regionen so hat der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei darauf hingewiesen. Für Unternehmen, die den Arbeitskräftemangel erleiden, könnte jedoch die Lösung sein, dass sie Arbeitnehmer aus dem Ausland importieren - hat dr. Loránd Kovács betont.**

Die aktuelle Arbeitslosenquote in Ungarn liegt bei 10,5 Prozent, in Bezug auf die Altersgruppe der jungen Arbeitnehmer erreicht er sogar 27 Prozent. Und warum brauchen wir ausländische Arbeitnehmer kann sich die Frage stellen, auf die die Antwort durch die Begründung des Geschäftslebens zur Verfügung gestellt wird.

Der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei stellt fest, dass es sollte keine weitreichende und allgemeine Schlussfolgerung aus allgemeinen und überregionalen Daten gezogen werden. Die Marktposition der Arbeitskraft zeigt große Unterschiede nach Branchen, Berufen und natürlich Regionen.

### **Einige Bereiche hungern und dürsten nach qualifizierten Arbeitskräften**

In bestimmten Zweigen der industriellen Produktion von Győr gibt es sogar ein Arbeitskräftemangel, und oft können die Unternehmen, trotz ernsthafter Anstrengungen keine ordnungsgemäß qualifizierten Arbeitskräfte finden.

Weiterhin ist es erwähnenswert, dass nach gewissen Schätzungen mehr als 500.000 Menschen Ungarn verlassen haben, damit sie Arbeit im Ausland finden können, viele von diesen Arbeitnehmern sind als qualifizierte und ausdrücklich gesuchte Arbeitskraft zu betrachten.

Die vor allem jungen, und qualifizierten Arbeitnehmer, die für Jobs im Ausland suchen werden einen weiteren Vakuüm in Bezug auf Unternehmen hinterlassen, die in solchen Zweigen tätig sind, wo es einen großen Bedarf nach qualifizierte Arbeitskraft gibt.

### **Import ausländischer Arbeitskraft könnte die Lösung sein**

Dr. Lorand Kovacs unterstreicht: für Unternehmen, die den Mangel an Arbeit erleiden könnte die Lösung sein, dass sie Arbeitnehmer aus dem Ausland importieren (sei es aus den umliegenden EU-Mitgliedstaaten oder aus Drittländern).

Wenn die Unternehmen diese Möglichkeit nutzen, ermöglicht es ihnen, für geeignete Arbeitskräfte auf einem wesentlich größeren Markt zu suchen und offene Stellen außerhalb Ungarns zu bewerben



### **Es gibt keine besonderen Verwaltungs- und materiellen Kosten**

Der Aufenthalt und die Beschäftigung in Ungarn bringen für ausländische Staatsangehörige keine besonderen administrativen und finanziellen Belastungen. Die Arbeitnehmer werden für die Beschäftigung in Ungarn nur eine Aufenthaltsgenehmigung und in gegebenem Fall eine Arbeitserlaubnis benötigen. Staatsangehörige der EWG-Mitgliedsstaaten brauchen keine Arbeitserlaubnis zu haben, es ist genügend, wenn sie sich bei dem Arbeitsamt registrieren.

Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen kann in Ungarn in zwei getrennten Verfahren angeordnet werden. Die potenziellen ausländischen Arbeitnehmer können die Ausstellung der für den Aufenthalt in Ungarn erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung bei dem ungarischen Konsulat seines Landes beantragen, damit sie in Ungarn arbeiten können.

Zu diesem Zweck wird ein gültiger Reisepass erforderlich, darüber hinaus ist es notwendig, dass die Arbeitnehmer es bestätigen können, dass seine Unterkunft, Lebensunterhalt und medizinische Behandlung in Ungarn versichert wird für die gesamte Zeit seines Aufenthalts. Gleichzeitig oder sogar Zuvor kann der Arbeitgeber die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung beantragen, erklärt der Experte der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei.

### **Das Arbeitsamt führt die Umfrage**

Arbeitgeber - abgesehen von bestimmten Fällen - sind verpflichtet eine Arbeitssuche vorzulegen, auf welcher Grund das Arbeitsamt eine Arbeitsvermittlung durchführt und untersucht ob die bei ausländischen Arbeitnehmern einzufüllenden Stellen von ungarischen Arbeitssucher oder Arbeitssucher der EWG Staaten auch erfüllt werden könnten.

Wenn kein solcher Bewerber zur Verfügung steht oder der Bewerber für den Arbeitgeber nicht entsprechend ist, dann prüft das Arbeitsamt, ob der von dem Arbeitgeber bestimmte Ausländer der heimischen beruflichen Anforderungen der gegebenen Tätigkeit nachkommt.

In dessen Rahmen prüft das Arbeitsamt Unterlagen, die als Zertifizierung der Bildung und Qualifikation des Arbeitnehmers eingeschlossen wurde. Hat der Arbeitnehmer als geeignet angesehen wurde, stellt das Arbeitsamt die Arbeitserlaubnis aus.

### **Verwaltungsfristen**

Die Verwaltungsfrist für die Erteilung der Erlaubnis ist in der Regel 30 Tage, aber in bestimmten Fällen kann es 15 oder sogar 8 Tage sein. Sollte die Ausstellung der Arbeitserlaubnis vor der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis stattfinden, dann kann der ausländische Arbeitnehmer den Aufenthaltszweck und die Erfüllung der anderen Bedingungen nur einfach durch den Hinweis auf die Arbeitserlaubnis bescheinigen.



Die Verwaltungsfrist bei der Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung beträgt 21 Tage. Bei der Einreichung des Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung, muss der Ausländer 60 € zahlen, während der Antrag auf die Arbeitsgenehmigung von Verfahrensgebühren frei ist.

Auf der Grundlage der oben genannten, ist es feststellbar, dass für die Unternehmen keine wesentlichen Verwaltungs- und Finanzlasten bereitet, falls sie Arbeitnehmer für dauerhafte Beschäftigung importieren wollen, nicht zu erwähnen, dass die Verwaltungsfristen in den betroffenen Verfahren ziemlich kurz sind – hat dr. Loránd Kovács abschließend bemerkt.